

Satzung für die Musikschule der Stadt Schwabach

vom 20.05.1999

(Stand: 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Adolph von Henselt
Musik-
schule der Stadt Schwabach vom 17.04.2009)

Musik-

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende

Satzung für die Musikschule der Stadt Schwabach

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine von der Stadt Schwabach getragene kommunale Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „**Adolph-von-Henselt-Musikschule der Stadt Schwabach**“ und hat ihren Sitz in Schwabach. Sie ist eine Musikschule im Sinne der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung vom 17.08.1984; BayRS 2237-4-K).

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist als Bildungseinrichtung Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Aufbau, Angebot und Unterrichtsbedingungen

Die Musikschule gliedert sich in

- musikalische Grundfächer
- Instrumental- und Vokalfächer
- Ensemble- und Ergänzungsfächer.

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen sind in einer **Schulordnung**, die Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4

Gebühren

Die Schülerinnen und Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5
Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die angemessene Ausstattung.

§ 6
Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel verleihen oder vermieten.

§ 7
Leitung der Musikschule

(1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule gestellt.
Dem Leiter/der Leiterin der Musikschule obliegen

1. die Vertretung unbeschadet der Artikel 38 und 39 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern;
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplans,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehrpersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - f) Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Statistik, Analyse und Planungen,
 - h) Entscheidungen aufgrund dieser Satzung sowie der Gebührensatzung;
3. Die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung für die Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Lehrerkollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) kulturelle Kontaktpflege,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten.

§ 8
Lehrkräfte

(1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, das sind in der Regel Diplommusiklehrer/innen, staatlich geprüfte oder staatliche anerkannte Musiklehrer/innen. Sie werden im Benehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin vom Träger der Musikschule eingestellt. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung geregelt.

(2) Die Vergütung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Beschlüssen der Stadt Schwabach.

§ 9
Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung vom Unterricht freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 10
Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Personal bereitgestellt.

§ 11
Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung oder Förderverein gegründet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musikschule Schwabach vom 15. Mai 1981 außer Kraft.

Schwabach, 20.05.1999

Reimann
Oberbürgermeister